

Gemeinde Rabenkirchen-Faulück

(Amt Kappeln-Land, Kreis Schleswig-Flensburg)



Satzung über die Einbeziehung der Fläche „Scheggerotter Straße“ in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Rabenkirchen

(Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

Begründung

Stand Entwurf (Öffentliche Auslegung / Behördenbeteiligung)

1. Grundlagen / Voraussetzungen

Die Gemeinde kann nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebaute Ortslage einbeziehen. Mit dieser „Ergänzungssatzung“ (oder auch „Abrundungssatzung“) wird auf den betroffenen Flächen erstmals Baurecht im Rahmen der Zulässigkeitsregelungen des § 34 BauGB begründet. Voraussetzung ist, dass die einzubeziehende Fläche durch die angrenzende Bebauung entsprechend geprägt ist, so dass ein hinreichender Maßstab für die Beurteilung von Baugesuchen nach § 34 BauGB gegeben ist.

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten und erforderlichenfalls in die von der Gemeinde gewünschte Richtung zu lenken, können einzelne Festsetzungen nach § 9 BauGB wie auch gestalterische Regelungen (Örtliche Bauvorschriften nach § 84 der Landesbauordnung) getroffen werden.

2. Planungserfordernis

Durch die Einbeziehung der ca. 5.900 m² großen Fläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Rabenkirchen sieht die Gemeinde die Möglichkeit, eine sinnvolle Abrundung der Ortslage in diesem Bereich vorzunehmen und zugleich die Nachfrage nach Baugrundstücken für die familiengerechte Wohneigentumsbildung zu befriedigen.

3. Entwicklung der Planung

3.1 Landesplanung

Die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück liegt im ländlichen Raum und verfügt über keine ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion. Gemeinden oder Gemeindeteile, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, decken gemäß Landesentwicklungsplan (LEP 2011) den örtlichen Bedarf. Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen für den Zeitraum 2022 bis 2036 beträgt 10 % des Wohnungsbestandes am 31.12.2020. Dabei ist der Bestand an Dauerwohnungen zugrunde zu legen.

Der Wohnungsbestand am 31.12.2020 betrug 326 Wohnungen¹. Für die Zahl der Ferienwohnungen sind auf Gemeindeebene keine Zahlen verfügbar. Daher wird hilfsweise auf den Zensus von 2011 zurückgegriffen², der mit 21 von insgesamt 310 Wohnungen 6,8 % des Wohnungsbestandes als Ferienwohnungen ausweist. Dies fortgeschrieben ist Ende 2020 von einem Bestand an 22 Ferienwohnungen auszugehen (326 WE x 6,8 %). Der Bestand an Dauerwohnungen beträgt somit

¹ Statistikamt Nord, Datenabruf 04.07.2022

² Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Datenabruf 07.07.2022

304 Wohnungen (326 – 22), der wohnbauliche Entwicklungsrahmen mithin 30 Wohnungen. Hier-von sind noch 4 Baufertigstellungen aus dem Jahr 2021 abzuziehen³, so dass noch ein Entwick-lungsrahmen bis 2036 von 26 Wohnungen verbleibt.

3.2 Standortbegründung

Bevor eine in den Außenbereich ausgreifende Fläche für Siedlungstätigkeiten in Anspruch genom-men werden kann, sind zunächst die Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Nachnutzung bislang anderweitig genutzter Liegenschaften zu prüfen.

Der Ortsteil Rabenkirchen stellt den Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung in der Gemeinde dar. Die einzige potentielle Innenentwicklungsfläche im Süden der Ortslage, östlich der Dorfstraße ist nach Kenntnis der Gemeinde nicht verfügbar. Baulücken sind praktisch nicht vorhanden. Die im FNP als Bauflächen dargestellten Bereiche sind ebenfalls nicht verfügbar. Gleiches gilt für die im Landschaftsplan als potentielle Siedlungserweiterungsflächen östlich entlang der Dorfstraße aus-gewiesenen Flächen. Westlich der Dorfstraße (an diese angrenzend) liegen Flächen des Bio-topverbundes.



Abb.: Ausschnitt FNP



Abb. Ausschnitt L-Plan

Im Ortsteil Faulück ist eine flächengreifende wohnbauliche Entwicklung wegen der landwirtschaft-lichen Immissionen nicht möglich

Über leerstehende oder zukünftig leerfallende landwirtschaftliche/gewerbliche Bausubstanz, die sich zu Wohnzwecken umnutzen ließe, liegen der Gemeinde keine Informationen vor.

Da Innenentwicklungs- bzw. Umnutzungspotentiale erkennbar nicht gegeben sind, sieht die Ge-meinde mit der hier überplante Fläche die beste Möglichkeit für eine bauliche Entwicklung. Es handelt sich um eine an der in diesem Bereich südseitig bereits durchgängig angebauten Scheg-gerotter Straße gelegene und auch seitlich von bestehender Bebauung eingefasste Fläche.

³ Statistikamt Nord, Datenabruf 04.07.2022

4. Planungsinhalte

Zur Abrundung der Ortslage wird eine bislang dem Außenbereich zuzuordnende Fläche in den Ortsteil Rabenkirchen einbezogen. Eine entsprechende Prägung der Fläche ist durch die benachbarte Bebauung gegeben. Um eine geordnete, den Zielsetzungen der Gemeinde entsprechende bauliche Entwicklung der einbezogenen Fläche zu gewährleisten, sind daher nur wenige Festsetzungen zu treffen. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich dann im Übrigen nach § 34 BauGB.

Art der baulichen Nutzung

Um einer unkontrollierten Entwicklung der einbezogenen Fläche hin zu einem „Ferienhausgebiet“ mit eigenständigen Ferienhäusern entgegenzuwirken, werden Ferienwohnungen nur räumlich untergeordnet, also in Form von einzelnen Räumen oder als Einliegerwohnung zugelassen.

Maß der baulichen Nutzung (Geschossigkeit, zulässige Grundfläche)

Aufgrund der z.T. zweigeschossigen Bebauung in der Umgebung, die für die geplante Bebauung kein Maßstab hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung sein soll, wird die zwingende Eingeschossigkeit festgesetzt.

Da in der Satzung u.a. ergänzend § 1a Abs. 3 BauGB anzuwenden ist und damit die Eingriff-Ausgleich-Regelung zum Tragen kommt, ist allein schon zur Quantifizierung des Eingriffs in den Boden eine entsprechende Regelung zu treffen. Vorgesehen auf der Fläche sind 5 – 6 Baugrundstücke. Um eine von der Grundstücksgröße unabhängigen, gleichmäßige Ausnutzung der Grundstücke zu erreichen, wird die Grundfläche (GR) absolut festgesetzt mit einer Größe von 220 m². Die festgelegte Grundfläche leitet sich aus folgenden pauschalierenden Annahmen ab:

Hauptgebäude ⁴	180 m ²
Wintergarten	15 m ²
<u>Terrassen</u>	<u>25 m²</u>
Summe	220 m ²

Hinzu kommt die mögliche Überschreitung der zulässigen GR um bis zu 50% für Garagen, Nebenanlagen usw. nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO.

Bei angenommenen 6 Baugrundstücken und einer mittleren Grundstücksgröße von ca. 960 m² entspricht dies einer Grundflächenzahl von ca. 0,23 (zuzügl. 50% Überschreitung).

Um die Bodenversiegelung weiter in einem verträglichen Rahmen zu halten ist festgesetzt, dass die Oberflächen von Zufahrten und offenen Stellplätzen mit einer wasserdurchlässigen Oberfläche auszubilden sind.

Grünordnerische Festsetzungen

Grünordnerische Festsetzungen sind erforderlich zunächst zur Minderung des Eingriffs in das Orts- und Landschaftsbild (Eingrünung). Hierzu ist ein Pflanzstreifen am Nordrand des Gebietes festgesetzt. Weiterhin sind zur Durchgrünung Baumpflanzungen auf den Baugrundstücken festgesetzt; dort ist je Baugrundstück ein Baum zu pflanzen (dies sollten vorzugsweise Obstgehölze sein).

Der Bewuchs auf der Böschung entlang der Scheggerotter Straße ist als Knick anzusprechen (z.T. gerodet). Da der Knick in eine Binnenlage zwischen Straße und Baugrundstücken gerät, soll er entwidmet werden, gleichwohl aber als Pflanzstreifen erhalten bleiben. Hierzu wird ein entsprechendes Erhaltungsgebot festgesetzt (bzw. ein Pflanzgebot für den gerodeten Teil).

Zur Erschließung der Baugrundstücke ist jeweils ein Durchstich durch den Pflanzstreifen zulässig.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen extern auf anderen Flächen des Grundeigentümers umgesetzt und über einen städtebaulichen Vertrag abgesichert werden.

⁴ 180 m² Grundfläche ist ein recht hoher Wert. Dies leitet sich ab aus dem zunehmenden Bedürfnis, barrierefrei „zu ebener Erde“, also ohne Ausbau des Dachgeschosses, zu bauen und zu wohnen. Auch beanspruchen die aus Wärmeschutzgründen zunehmenden Außenwandstärken einen höheren Anteil der Grundfläche des Gebäudes.

Örtliche Bauvorschriften

Bezüglich der Gestaltung der Gebäude ist die Ausbildung der „Dachlandschaft“ wegen ihrer Fernwirkung von besonderer Bedeutung. Daher werden örtliche Bauvorschriften erlassen, die eine angemessene Gestaltung der (Haupt-) Dächer hinsichtlich Form und Farbgebung sicherstellen sollen, ohne allerdings den Spielraum für die Berücksichtigung individueller Ansprüche und Möglichkeiten unnötig einzuschränken. Auch ist der Einsatz regenerativer Energien (Solaranlagen) möglich, soweit diese Anlagen sich nach Umriss und Neigung in die jeweilige Dachfläche einfügen.

Ergänzender Hinweis:

Vorgärten werden zunehmend als sogenannte „Schottergärten“ angelegt. Dies ist weder gestalterisch noch ökologisch angemessen. Da derartige Anlagen bereits nach § 8 Abs. 1 LBO regelmäßig unzulässig sind, sieht die Gemeinde keine Veranlassung, eine „konkurrierende“ Regelung in die örtlichen Bauvorschriften aufzunehmen. Es wird aber ausdrücklich auf den § 8 Abs. 1 LBO und seinen Inhalt hingewiesen.

5. Natur und Umwelt

(Bearbeitung naturschutzfachlicher Teil / Kap. 5.2: Büro Naturaconcept, Dipl.-Ing. Alke Buck, Sterup)

5.1 Allgemeines

Durch die Planung wird offensichtlich nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, welche der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen; auch sind keine Natura 2000-Gebiete (FFH / Vogelschutz) betroffen. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB mit Umweltbericht und zugehörigen, ergänzenden Elementen ist bei Aufstellung einer Ergänzungssatzung nicht erforderlich. Gleichwohl sind sich aufdrängende Umweltbelange zu ermitteln, zu bewerten und in die Abwägung einzustellen. Auch sind die Vermeidung und der Ausgleich von Eingriffen in das Landschaftsbild und in die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 1a Abs. 3 i.V.m. § 34 Abs. 5 S. 4 BauGB). Weiterhin sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu beachten, und es sind Aussagen zur Abweichung der Planung von den Zielen der Landschaftsplanung zu treffen.

5.2 Natur und Landschaft

In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete.

Im **Landschaftsrahmenplan** (2020) verläuft südlich der Scheggerotter Straße eine Verbundachse des Biotopverbundsystems. Das Plangebiet liegt am südöstlichen Rand eines großflächigen Gebietes, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

Der **Landschaftsplan** der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück stellt in der Bestandskarte (1999) eine Ackerfläche sowie an der Scheggerotter Straße und im Westen des Plangebietes Gehölzstrukturen dar (Knick, Redder, Feldhecke).

In der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes (2002) ist die Erhaltung und Pflege der Gehölzstrukturen sowie im Osten das Öffnen verrohrter Bachabschnitte dargestellt. Weiterhin ist dargestellt, dass keine Erweiterung der Siedlungsflächen nördlich der Scheggerotter Straße erfolgen soll.

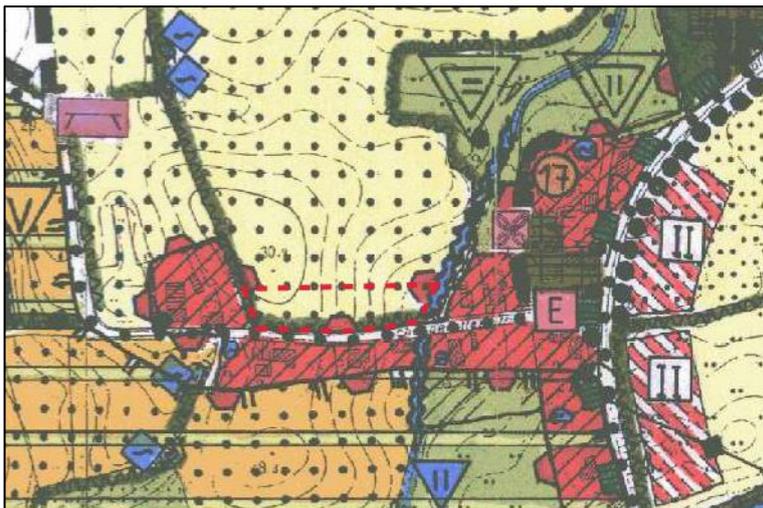


Abb.: Ausschnitt Landschaftsplan mit Plangebiet

Die vorgesehene bauliche Nutzung im Bereich der Satzung weicht von den Inhalten des Landschaftsplanes der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück ab. In der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes (2002) ist dargestellt, dass keine Erweiterung der Siedlungsflächen nördlich der Scheggerotter Straße erfolgen soll. Das Planungsziel weicht somit von den Zielen der Landschaftsplanung ab.

Der Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope (Knick) wird ausgeglichen. Da durch die Planung eine Lücke zwischen vorhandener Bebauung geschlossen wird und der Siedlungsrand nach Norden zukünftig mit dem östlich und westlich anschließenden Siedlungsrand eine Linie bildet, ist es aus Sicht der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück im vorliegenden Fall vertretbar, von den Ergebnissen der gemeindlichen Landschaftsplanung abzuweichen, um so weitere Bauplätze im Ortsbereich schaffen zu können.

Das Erfordernis einer Fortschreibung der gemeindlichen Landschaftsplanung wird im vorliegenden Fall insbesondere wegen des geringen Flächenanspruchs der Planung nicht gesehen.

Im **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück (2009) ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Bestand

Das Plangebiet liegt nördlich der Scheggerotter Straße zwischen der vorhandenen Wohnbebauung Scheggerotter Straße 4 und 6.

Die Fläche wird derzeit ackerbaulich genutzt. Im Süden, zur Scheggerotter Straße befindet sich eine Böschung (Höhe im Osten ca. 1m, im Westen ca. 1,50 m). Die Böschungfläche ist mit Gräsern und Ruderalarten bewachsen. Auf der oberen Böschungskante stehen Knickgehölze. Auf den letzten 55 m im Westen fehlen die Gehölze. Da es sich (auch gemäß Landschaftsplan) um eine alte Knicklinie handelt, ist die Gehölzstruktur auf voller Länge als Knick anzusprechen.

Zwischen Böschung und Grünstreifen befindet sich ein Graben, der zu den Begehungszeitpunkten (29.05.20, 28.09.20) trockengefallen war. Der Bewuchs mit Gräsern deutet darauf hin, dass hier allenfalls nur sehr selten Wasser steht.



Knick zur Straße im östlichen Bereich (mit Gehölzbe-
wuchs)



Knick zur Straße im westlichen Bereich (ohne Gehölzbe-
wuchs)

Im Westen, zum Grundstück Scheggerotter Straße 6, grenzt ein gärtnerisch überprägter Gehölzstreifen an. An der östlichen Plangebietsgrenze befindet sich eine Thuja-Hecke.

Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Andere als naturschutzfachliche Umweltbelange sind durch die Planung erkennbar nicht betroffen. Mit der Planung werden weitere Baugrundstücke ermöglicht in einem Bereich, der durch die umgebende Bebauung bereits als baulich vorgeprägt gilt.

Der Eingriff wird folgendermaßen bilanziert:

Schutzgut Boden

Zur Minimierung von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind bei den Erschließungsarbeiten die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes zu berücksichtigen:

- Die Fahrzeugeinsätze sind so zu planen, dass die mechanischen Belastungen und die Überrollhäufigkeiten in später unbebauten Bereichen minimiert werden.
- Der Boden ist im Zuge der Bauausführung horizont- bzw. schichtenweise auszubauen und zu lagern. Beim Wiederauftrag ist auf den lagerichtigen Einbau der Substrate zu achten (Beachtung DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“).
- Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Bei landwirtschaftlicher Aufbringung ist ein entsprechender Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen (vgl. Hinweis).
- Hinweis:
Für eine Verwertung des Bodens auf landwirtschaftlichen Flächen ist – bei einer Menge $\geq 30 \text{ m}^3$ bzw. $\geq 1.000 \text{ m}^2$ – ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Der verbleibende Eingriff wird wie folgt bilanziert:

Im Plangebiet sind maximal 6 Baugrundstücke möglich. Die Grundfläche (GR) wird absolut festgesetzt mit einer Größe von 220 m² pro Baugrundstück.

Bei 6 Baugrundstücken wäre eine maximale Versiegelung von 1.320 m² möglich. Hinzu kommt eine mögliche Überschreitung der GR um bis zu 50 % für Garagen und Nebenanlagen 660 m².

Die geplante Versiegelung erfordert folgenden Ausgleich:

Versiegelung	Ausgleichsfaktor	Erforderlicher Ausgleich
1.980 m ²	0,5	990 m ²

Der erforderliche Ausgleich soll ca. 1000 m Luftlinie östlich des Plangebietes realisiert werden. Die Fläche wird derzeit ackerbaulich genutzt und ist auch im Landschaftsplan als Ackerfläche dargestellt.



Abb.: großräumige Lage Plangebiet und Ausgleichsfläche



Abb.: Blick auf die Ausgleichsfläche

Die geplante Ausgleichsfläche liegt nördlich und östlich eines Waldbestandes (größtenteils jüngerer, lockerer Gehölzbestand, in kleineren Bereichen Nadelgehölze). Im Landschaftsplan wird der Waldbestand bestandsbezogen als Schlagflur, Jungwald, Niederwald mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung und Entwicklung der standorttypischen heimischen Laub- und Mischwälder mit entsprechenden artenreichen Waldmänteln“ dargestellt.

Auf der geplanten Ausgleichsfläche soll auf einer Breite von 10 Metern, der Zielsetzung im Landschaftsplan für die angrenzende Waldfläche folgend, ein natürlicher, strukturreicher Waldrand entwickelt werden. Dazu sind auf der Fläche als Initialpflanzung zwei Trupps mit Waldrandgehölzen (jeweils 70 Stück, 1 Stück/m²) der Arten Schlehe, Weißdorn, Haselnuss, Schwarzer Holunder und Roter Hartriegel zu pflanzen und vor Verbiss zu schützen. Die Ausgleichsfläche hat eine Gesamtgröße von 1050 m².

Die Grenze zwischen Ausgleichsfläche und landwirtschaftlicher Nutzfläche ist dauerhaft optisch deutlich zu machen (z.B. durch eine Reihe Zaunpfähle). Langfristig ist die Fläche der Sukzession zu überlassen.

Die Ausgleichsfläche wird über einen städtebaulichen Vertrag gesichert.



Abb.: Ausgleichsfläche mit Bemaßung

Schutzgut Tiere

Der Knick als einzige Gehölzstruktur im Plangebiet hat eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Tiere.

Durch die zukünftige Binnenlage des Knicks kommt es zu einer Minderung, durch die Rodung für Zufahrten zu einem vollständigen Verlust der Wertigkeit als Lebensraum für das Schutzgut Tiere.

Entwidmung bzw. Rodung von Knickabschnitten werden durch entsprechende Knickneuanlagen ausgeglichen (s. Schutzgut Pflanzen)

Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten für die in Anhang IV a und b der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für alle europäischen Vogelarten⁵. Ein Verbotstatbestand liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt werden kann.

Es wurde eine Abschätzung des Lebensraumpotenzials für bestimmte Artengruppen durchgeführt. Die Analyse erfolgte auf der Grundlage einer Begehung. Vertiefende faunistische Kartierungen wurden nicht durchgeführt. Auf eine Abfrage des Artkatasters des LLUR wurde aufgrund des Fehlens naturnaher Strukturen verzichtet.

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen (Ackerfläche, Gehölzstrukturen) werden die Artengruppen Vögel (Gehölzstrukturen) und Fledermäuse (Altbäume) näher betrachtet.

Brutvögel (Gehölzbrüter):

Von einem Konflikt, der eine Befreiung nach § 44 BNatSchG, § 67 BNatSchG erfordern könnte wird ausgegangen, wenn das Vorhaben in der Bau- und / oder Betriebsphase erwarten lässt, dass streng geschützte Arten und europäische Vogelarten (besonders geschützt) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört werden, d.h. wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Da in den Gehölzstrukturen im Planungsgebiet mit Arten zu rechnen ist, die in Schleswig-Holstein weit verbreitet sind⁶ und die nicht auf einen speziellen Standort angewiesen sind und somit ausweichen können, ist sicher auszuschließen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die vorgesehene Rodung von 24 m Knick verschlechtern könnte. Per Gesetz darf die Rodung nur außerhalb der Brutzeit (außerhalb des Zeitraumes vom 01. März – 30. September) stattfinden.

Fledermäuse

Im Planungsgebiet sind keine Altbäume, die Höhlungen als Fledermausquartiere aufweisen könnten, vorhanden.

Es ist sicher auszuschließen, dass Fledermausquartiere von der Planung beeinträchtigt werden.

Schutzgut Pflanzen und Biotope

Der Knick im Süden des Plangebietes (Länge 125 m) unterliegt dem Biotopschutz nach § 21 LNatSchG.

Da der Knick im Süden der Grundstücke liegt und den Grundstücken zugeschlagen werden soll, ist es vorgesehen, für den überwiegenden Teil des Knicks die Entwidmung zu beantragen. Der Knick soll als Grünstruktur erhalten und Lücken im Bewuchs ergänzt werden. Der entwidmete Knick wird im Verhältnis 1:1 ausgeglichen.

Da im Rahmen der Ergänzungssatzung weder die Anzahl noch die Lage der zukünftigen Zufahrten festgesetzt wird, ist folgendes anzunehmen: Im Plangebiet sind maximal 6 Grundstücke möglich, je Baugrundstück ist ein Knickdurchstich von max. 4 m Breite zur Herstellung einer Grundstückszufahrt zulässig. Somit werden maximal 6 x 4 m Knick (24 m) gerodet.

⁵ siehe Verfahrenserlass des Innenministeriums zur Aufstellung von Bauleitplänen vom 19.03.2014: Punkt 9.2

⁶ Die häufigen und weit verbreiteten Arten der Hecken und Waldränder sind als europäische Arten „besonders“ geschützt, mit dem Vorkommen von „streng geschützten“ Arten ist nicht zu rechnen.

Eingriff	Ausgleichsverhältnis	Ausgleich
101 m Knickentwidmung	1:1	101 m
24 m Knickrodung	1:2	48 m
		Gesamt: 149 m

Es ist nördlich des Plangebietes die Neuanlage von 149 m Knick als Abgrenzung einer Ackerfläche zur Oxbek vorgesehen. Die Knickneuanlage soll in 2 m Abstand zur Böschungsoberkante erfolgen und als Puffer zur Oxbek fungieren, da die Ackerfläche in diesem Bereich zum Gewässer abfällt.

Längerfristig ist es vorgesehen, die Knickneuanlage noch deutlich nach Süden und Osten zu verlängern (s. gestrichelte Linie in der Abbildung) und diese als Ausgleich oder Ökokonto zu nutzen. Die vorgesehene Maßnahme ist mit dem Wasser- und Bodenverband Angelner Auen (Herr Sören Petersen) abgestimmt. In diesem Bereich erfolgt die Unterhaltung von der gegenüberliegenden Seite.

Der neu anzulegende Knick ist fachgerecht auf einem Wall mit einer Sohlbreite von 3,0 m, einer Kronenbreite von mind. 1 m und einer Wallhöhe von mind. 1 m über Gelände herzustellen. Die Bepflanzung erfolgt mit heimischen Sträuchern der unten genannten Arten, 4 Stück pro laufenden Meter. Der neu angelegte Knick ist vor Verbiss zu schützen.

Die Ausgleichsfläche wird über einen städtebaulichen Vertrag gesichert.

Gehölzarten Neuanlage Knick

Hasel	(<i>Corylus avellana</i>)
Esche	(<i>Fraxinus excelsior</i>)
Schlehe	(<i>Prunus spinosa</i>)
Schwarzer Holunder	(<i>Sambucus nigra</i>)
Hainbuche	(<i>Carpinus betulus</i>)
Hartriegel	(<i>Cornus sanguinea</i>)
Weißdorn	(<i>Crataegus spec.</i>)
Vogelkirsche	(<i>Prunus avium</i>)
Feldahorn	(<i>Acer campestre</i>)
Stieleiche	(<i>Quercus robur</i>)
Pfaffenhütchen	(<i>Euonymus europaeus</i>)
Bergahorn	(<i>Acer pseudoplatanus</i>)
Rotbuche	(<i>Fagus sylvatica</i>)
Eberesche	(<i>Sorbus aucuparia</i>)
Hundsrose	(<i>Rosa canina</i>)
Filzrose	(<i>Rosa tomentosa</i>)
Schneeball	(<i>Viburnum opulus</i>)
Weiden	(<i>Salix spec.</i>)
Faulbaum	(<i>Frangula alnus</i>)
Schwarzerle	(<i>Alnus glutinosa</i>)
Wildapfel	(<i>Malus sylvestris</i>)

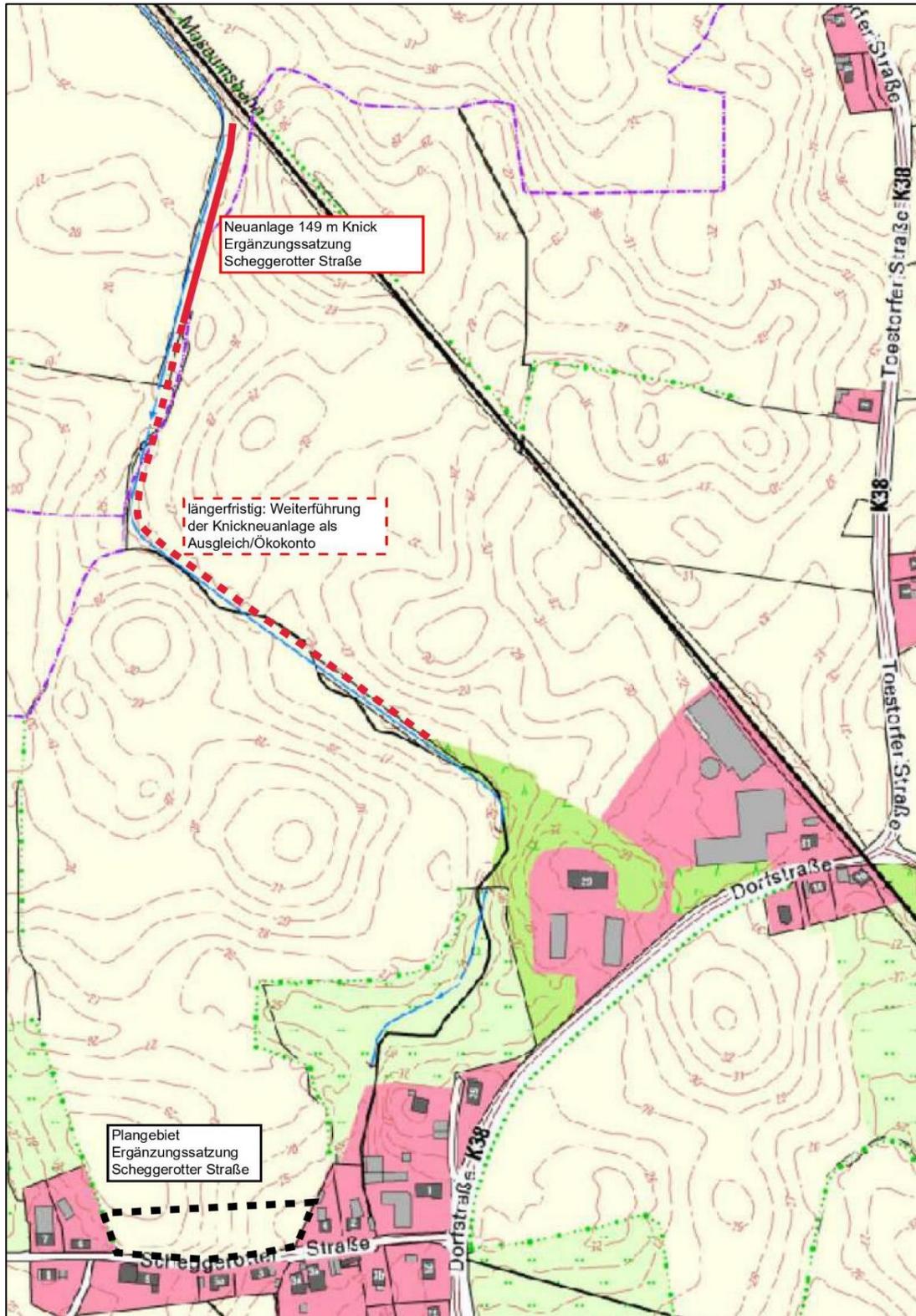


Abb.: Lage der vorgesehenen Knickneuanlage

Schutzgut Biologische Vielfalt

Auf den von der Planung in Anspruch genommenen Flächen ist aufgrund der Ackernutzung keine besondere biologische Vielfalt⁷ vorhanden. Da die Erhaltung der Artenvielfalt wesentlicher Bestandteil der Biodiversität ist, ist hierdurch ein direkter Bezug zu den Bewertungen hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie ihrer natürlichen Lebensräume gegeben. Die Auswirkungen der Planung sind demnach als nicht erheblich bzw. kompensationsfähig zu bewerten.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Gelände steigt von der Scheggerotter Straße um ca. 1,5 m nach Norden an, bleibt dann aber relativ eben.

Das Ortsbild im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung ist geprägt durch die vorhandene Wohnbebauung an der Scheggerotter Straße. Nach Norden schließen großräumige Ackerflächen an.

Die geplanten Baugrundstücke sind durch vorhandene Bebauung und Gehölzstrukturen nach Osten, Westen und Süden bereits abgeschirmt.

Da nach Norden der freie Landschaftsraum angrenzt, wird hier zur Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild ein Pflanzstreifen (Breite 2 m) festgesetzt.

Der Pflanzstreifen ist flächig mit heimischen, standortgerechten Gehölzen der folgenden Arten zu bepflanzen:

Hasel	(<i>Corylus avellana</i>)
Schlehe	(<i>Prunus spinosa</i>)
Schwarzer Holunder	(<i>Sambucus nigra</i>)
Hainbuche	(<i>Carpinus betulus</i>)
Hartriegel	(<i>Cornus sanguinea</i>)
Weißdorn	(<i>Crataegus spec.</i>)
Feldahorn	(<i>Acer campestre</i>)
Pfaffenhütchen	(<i>Euonymus europaeus</i>)
Rotbuche	(<i>Fagus sylvatica</i>)
Schneeball	(<i>Viburnum opulus</i>)

Weiterhin werden zur Durchgrünung des Plangebietes Baumpflanzungen auf den Baugrundstücken festgesetzt: Je Baugrundstück ist ein Baum zu pflanzen, vorzugsweise Obstgehölze.

Mit der Planung wird eine ca. 130 m lange Lücke zwischen der vorhandenen Bebauung Scheggerotter Straße 4 und 6 geschlossen. Aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Bebauung sowie der geplanten Festsetzungen zur Eingrünung entsteht keine Fernwirkung.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Gemäß archäologischem Atlas des Landes Schleswig-Holstein liegt das Plangebiet vollumfänglich in einem archäologischen Interessengebiet. Gegebenenfalls sind hier Voruntersuchungen erforderlich.

⁷ Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG handelt es sich dabei um „die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen“

Schutzgut Mensch

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten (s. Punkt 5.3. Immissionsschutz). Minimierungs- oder Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

5.3 Immissionsschutz

Wegen eines östlich des Plangebietes gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes mit Rinderhaltung wurde eine Immissionsschutz-Stellungnahme der Landwirtschaftskammer eingeholt (s. Anlg.). Die Geruchsschwellenwerte liegen demnach ganz überwiegend (deutlich) unter 10 % (Grenzwert allgemeines Wohngebiet), nur in der Nordostecke des Plangebietes ist dieser Wert überschritten, liegt aber mit 13% unterhalb des Grenzwertes für das Dorfgebiet (MD = 15 %).

5.4 Denkmalschutz

Baudenkmäler

Die nächstgelegenen Baudenkmäler⁸ befinden sich in ca. 900 m (Pastorat mit Allee und Pastoratsgarten) bzw. in ca. 1.100 m Entfernung (Kirche mit Kirchhof als Sachgesamtheit, Baudenkmal, Gründenkmal). Eine Beeinträchtigung der beiden Denkmäler ist nach derzeitiger Einschätzung schon aufgrund der Entfernungen zum Plangebiet und durch unterbrochene Sichtbeziehungen nicht zu gewärtigen. Die übrigen Denkmäler sind wesentlich weiter entfernt (Bundesstraße 34, Karschau 10).

Archäologische Denkmäler

Das Plangebiet liegt laut Kartenwerk (vgl. nachstehende Abb.) innerhalb eines archäologischen Interessengebietes. Daher ist mit archäologischen Funden zu rechnen.



Abb.: Archäologische Interessengebiete (blaue Schraffur); eigene Ergänzung: Lage des Plangebietes (rot)

Quelle: Archäologie-Atlas S-H (DA Nord)

(o.M.)

Bei archäologischen Funden ist stets der § 15 DSchG zu beachten:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die

⁸ Landesamt für Denkmalpflege S-H, Denkmalliste Schleswig-Flensburg, Stand 04.07.2022

Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

6. Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt von der Scheggerotter Straße aus. Die Ver- und Entsorgung soll über vorhandenen örtlichen Netze erfolgen.

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Rabenkirchen-Faulück, am

.....

- Der Bürgermeister -

Anlage:

Immissionsschutz-Stellungnahme der Landwirtschaftskammer S-H